

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Urteil vom 19.02.2004

Leitsatz:

Eine unverheiratete Mutter zweier nichtehelicher Kinder muss [REDACTED] für den Fall einer Rückkehr nach Afghanistan mit einer auf ihr Geschlecht gerichteten politischen Verfolgung rechnen.

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

pp.

wegen Asylrecht

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch
Richter am VG Dr. Huber

als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19.02.2004 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom 20.11.2003 (Az.: 2619657-423) verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 des Ausländergesetzes für die Klägerin bezogen auf Afghanistan vorliegen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens haben die Beklagte zu 1/2 und die Klägerin zu 1/2 zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn der jeweilige Kostengläubiger nicht zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die am [REDACTED] geborene Klägerin ist afghanische Staatsangehörige paschtunischer Volkszugehörigkeit. Ihren eigenen Angaben zu folge reiste sie am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 23.05.2000 Asyl. Bei ihrer Anhörung am 29.05.2000 gab sie im Wesentlichen an, ihr Vater sei Dozent an der Universität in [REDACTED] gewesen und habe auch während der Zeit der Taliban stets dafür gekämpft, dass die jungen Leute zur Universität gehen und insbesondere dass auch Frauen Schulen und Universitäten besuchen können. Kurz vor ihrer Ausreise sei ihr Vater von den Taliban mitgenommen und später umgebracht worden. Sie selbst, die Klägerin, hätten diese mit einem 50-jährigen Mann verheiratet

wollen. Aufgrund dieser Vorfälle habe sie sich entschlossen, Afghanistan zu verlassen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anhörungsniederschrift Bezug genommen.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 21.06.2000 ab, verneinte das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 1 - 4 AuslG und stellte zugleich fest, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG hinsichtlich Afghanistan vorliegen. Dieser Bescheid wurde am 13.07.2000 bestandskräftig.

Am 20.11.2000 stellte die Klägerin einen Asylfolgeantrag. Diesen begründete sie im Wesentlichen damit, dass aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.08.2000 zu Afghanistan nunmehr die Gefahr einer asylberechtigenden Verfolgung der Klägerin zu bejahen sei. Die Klägerin müsse befürchten, von den Taliban als Inhaber quasi-staatlicher Macht politisch verfolgt zu werden. Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 27.11.2000 ließ die Klägerin vortragen, dass sie im 9. Monat schwanger sei und die Geburt des Kindes unmittelbar bevorstehe. Am 21.09.2001 wurde die Klägerin erneut vom Bundesamt angehört. Unter anderem gab sie an, dass sie auf jeden Fall getötet, gesteinigt oder anderweitig misshandelt worden wäre, wenn ihre Schwangerschaft in Afghanistan bekannt geworden wäre. Ihre gesamte Familie hätte Afghanistan verlassen. Sie lebten alle in Pakistan. Sie wisse jedoch nicht, wo sich ihre Familie dort aufhalte. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anhörungsniederschrift verwiesen.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 20.11.2003 die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab. Zugleich wurde der Antrag auf Abänderung des Bescheides vom 21.06.2000 bzgl. der negativen Feststellung zu § 53 AuslG abgelehnt. Eine Änderung der Sach- bzw. Rechtslage zu Gunsten der Antragstellerin liege nicht vor, da sich die Lage in Afghanistan zwischenzeitlich grundlegend geändert habe. Eine Gefahr landesweiter politischer Verfolgung wegen ihres Geschlechts drohe der Klägerin nicht, da sie zumindest im Raum Kabul hinreichend sicher sei. Aus einer Gesamtschau vorliegender Erkenntnisse ergebe sich, dass sich für Frauen in Kabul keine Gefährdung ergebe, sofern sie sich an den Moralkodex hielten. Schließlich seien auch nicht die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens zu § 53 AuslG erfüllt.

Die Klägerin hat am 01.12.2003 Klage erhoben. Ergänzend zu ihren Ausführungen in der persönlichen Anhörung durch das Bundesamt gibt sie an, als Mutter eines nichtehelichen Kindes Opfer gewalttätiger Übergriffe in Afghanistan zu werden. Sie sei bereits Opfer einer Vergewaltigung geworden und müsse im Falle einer Rückkehr befürchten, im schnellsten Wege einer Zwangsheirat zugeführt zu werden. Zudem sei sie in der Zwischenzeit zum 2. Mal Mutter geworden. Der Vater ihres 2. Kindes sei noch verheiratet und lebe getrennt von seiner Frau. Die Vaterschaft für das 2. Kind habe er anerkannt. Als Mutter zweier nichtehelicher Kinder würde sie in Afghanistan nicht akzeptiert, sondern als Ungläubige bestraft werden.

Die Klägerin beantragt,

das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 20.11.2003 zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen sowie festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse gem. § 53 AuslG vorliegen.

Das beklagte Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der beiden die Klägerin betreffenden Behördenakten des Bundesamtes sowie auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung wurde die Klägerin ergänzend zu ihren Asylgründen befragt. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im tenorierten Umfang begründet. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens waren zum Zeitpunkt der Stellung des Folgeantrages gegeben. Auch sind die Voraussetzungen erfüllt, um das Bundesamt zu verpflichten, bezogen auf die Klägerin das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festzustellen. Im Übrigen ist die Klage abzuweisen.

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens gem. § 71 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG sind im Falle der Klägerin gegeben. Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10.08.2000 (2 BvR 260/98 u.a., NVwZ 2000, 1165) zur Frage der Möglichkeit staatlicher bzw. quasi-staatlicher Verfolgung durch die Taliban in Afghanistan hatte sich die Rechtslage zu Gunsten der Klägerin in entscheidungserheblicher Weise geändert. Aufgrund des Vorbringens der Klägerin zu ihren Asylgründen im ersten Asylverfahren lagen zudem zum Zeitpunkt der Stellung des Folgeantrages die Voraussetzungen vor, um für die Klägerin das Vorliegen der Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft i. S. d. § 51 Abs. 1 AuslG aufgrund einer zu befürchtenden politischen Verfolgung durch die Taliban im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan zu bejahen. Zudem hat die ledige Klägerin mit anwaltlichem Schriftsatz vom 27.11.2000 darauf hingewiesen, dass sie schwanger ist. Auch dieser Umstand war geeignet, um die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens zu bejahen.

Allerdings teilt das erkennende Gericht die vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in seinem Ablehnungsbescheid vom 20.11.2003 vertretene Auffassung, dass die Klägerin jedenfalls unter gegenwärtigen Bedingungen im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan nicht mit einer landesweiten asylerblichen politischen Verfolgung durch die Taliban rechnen müsste. Durch das militärische Eingreifen unter anderem der USA sind die Taliban in Afghanistan ihrer früher inne gehaltenen staatlichen Machtbefugnisse beraubt worden. Der Umstand, dass es die Taliban vermocht haben, in den letzten Monaten ihre Position im Süden und Süd-Osten Afghanistans wieder zu verfestigen, rechtfertigt nicht die Schlussfolgerung, dass von ihnen eine Gefahr landesweiter politischer Verfolgung ausgeht.

Gleichwohl liegen im Falle der Klägerin zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 AsylVfG) die Voraussetzungen vor, um ein Abschiebungsverbot i. S. d. § 51 Abs. 1 AuslG wegen drohender politischer Verfolgung in Afghanistan festzustellen. Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Klägerin muss im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan zum gegenwärtigen Zeitpunkt befürchten, aufgrund bestimmter persönlicher Merkmale, die asylerblich sind, der Gefahr einer politischen Verfolgung ausgesetzt zu sein. Eine solche Gefahr ergibt sich für die Klägerin aus ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, nämlich der der alleinstehenden Frauen mit nichtehelichen Kindern. Es handelt sich hierbei um eine speziell Frauen treffende geschlechtsspezifische Verfolgung.

Dass eine auf das Geschlecht bzw. auf die geschlechtliche Orientierung bezogene Bestrafung und Misshandlung im Einzelfall politische Verfolgung darstellen kann, ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht allgemein anerkannt (vgl. nur BVerwG, Urteil v. 15.03.1988 - 9 C 278/86, BVerwGE, 79, 143 - hier zur homosexuellen Prägung; Urteil v. 06.03.1990 - 9 C 14/89, BVerwGE 85, 12 und Urteil v. 08.09.1992 - 9 C 8/91, BVerwGE 90, 364 - jeweils

Zwangsentführungen und Zwangsverheiratungen christlicher Frauen durch Moslems in der Türkei betreffend; Urteil v. 06.08.1996 - 9 C 172/95, BVerwGE 101, 328 - geschlechtsspezifische Verfolgung im Rahmen so genannter "ethnischer Säuberungen" in Bosnien). Auch im Flüchtlingsvölkerrecht ist anerkannt, dass eine auf das Geschlecht zielende Verfolgung geeignet sein kann, die Flüchtlingseigenschaft i. S. d. Art. 1 (2) des Abkommens von 1991 über die Rechtstellung der Flüchtlinge - Genfer Flüchtlingskonvention - zu erfüllen (vgl. nur die Richtlinie des UNHCR zum internationalen Schutz: "Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Art. 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtstellung der Flüchtlinge vom 07.05.2002, NVwZ - Beilage I 2003, Seite 65; vgl. ferner die Richtlinie des UNHCR zum internationalen Schutz betreffend "Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe" im Zusammenhang mit Artikel A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über Rechtstellung der Flüchtlinge vom 07.05.2002, NVwZ - Beilage I 2003, S. 70).

Die Klägerin müsste als unverheiratete Mutter zweier nichtehelicher Kinder zum gegenwärtigen Zeitpunkt für den Fall einer Rückkehr nach Afghanistan mit einer auf ihr Geschlecht gerichteten politischen Verfolgung rechnen. Dies folgt aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen. Das Auswärtige Amt führt in seinem Lagebericht vom 06.08.2003 aus, dass ungeachtet einer im November 2002 erfolgten Begnadigung von 20 Frauen durch Präsident Karsai, die sich wegen Unzucht, Ehebruchs oder anderer "moralischer" Verstöße in Haft befanden, viele Frauen weiterhin wegen so genannter Sexualdelikte inhaftiert seien, weil sie sich beispielsweise einer Zwangsheirat durch Flucht zu entziehen versuchten, vor einem gewalttätigen Ehemann geflohen waren oder ihnen vorgeworfen wurde, ein uneheliches Kind geboren zu haben. Eine Verteidigung ihrer Rechte sei in einem Land, in dem die Justiz stark konservativ-traditionell geprägt und überwiegend von männlichen Richtern bestimmt werde, nicht einfach. Jedoch seien die von den Taliban gegen Frauen erlassenen und insbesondere die Freizügigkeit und die Ausbildungs- wie Arbeitsmöglichkeiten betreffenden Verbote formal nicht mehr in Kraft. Gleichwohl hätten sich nur begrenzte Verbesserungen ergeben. Dies liege unter anderem an der weiterhin strengen Ausrichtung an Traditionen, fehlender Schulbildung sowie an den für viele noch unsicheren Zukunftsperspektiven. Auch eine Delegation der niederländischen Regierung teilt in ihrem Bericht vom August 2002 mit, dass sich die Situation von Frauen wegen der konservativen Traditionen in vielen Teilen Afghanistans auch nach dem Fall der Taliban nicht signifikant verändert hätte. Viele der traditionellen Bräuche in ländlichen Regionen seien extrem restriktiv für Frauen (Seite 44). Auch UNHCR weist in seiner von September 2003 erstellten aktualisierten Darstellung der Lage in Afghanistan darauf hin, dass Verschleppungen und Entführungen von Frauen im ganzen Land vorkämen. Der Status von Frauen in der afghanischen Gesellschaft und die praktischen Gegebenheiten führten dazu, dass Untersuchungen solcher Vorfälle extrem schwierig seien. UNHCR verweist insoweit auf einen Bericht der UN-Menschenrechtskommission vom 13.01.2003 und auf einen weiteren Bericht der UN-Kommission betreffend den Status von Frauen vom 23.01.2003, die sich jeweils mit der Situation von Frauen in Afghanistan ausführlich befassen. Darüber hinaus hat UNHCR in seiner afghanische Asylsuchende betreffenden Stellungnahme vom Juli 2003 darauf hingewiesen, dass trotz ermutigender Fortschritte für die Lebensbedingungen von Frauen in Afghanistan Diskriminierungen und konservative kulturelle Bräuche fortbestehen und bisweilen zu Gewalttaten und sogar Tötungen ("Ehetötungen") führen. Daher sehe UNHCR sowohl Frauen, die ohne wirksame männliche Unterstützung und/oder Beistand der Gemeinschaft seien, sowie Frauen, von denen angenommen werde, dass sie soziale Normen verletzen oder die es tatsächlich tun, in einer besonderen Gefährdungssituation und halte diese daher für schutzbedürftig i. S. d. Genfer Flüchtlingskonvention.

Zwar kann aufgrund der geschilderten aktuellen Erkenntnislage nicht mit der erforderlichen Gewissheit davon ausgegangen werden, dass die Klägerin im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan zum gegenwärtigen Zeitpunkt einer unmittelbaren staatlichen Verfolgung durch

Behörden der Regierung Karsai ausgesetzt wäre. Gleichwohl drohte der Klägerin eine asylerbliche politische Verfolgung, weil aufgrund der gegebenen Erkenntnislage davon auszugehen ist, dass die Regierung Karsai jedenfalls derzeit nicht in der Lage ist, vor entsprechenden auf das Geschlecht der Klägerin zielenden Übergriffen durch dritte Personen, gegebenenfalls auch durch Amtswalter, hinreichend zu schützen. Diese mangelnde Schutzfähigkeit muss sich die afghanische Regierung zurechnen lassen (vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 2.7.1980 - 1 BvR 147,181/80; BVerfGE 54, 341; st. Rspr.), so dass bei der Klägerin für den Fall der Rückkehr eine Gefahr politischer Verfolgung i. S. d. § 51 Abs. 1 AuslG besteht. Dies wird im Ergebnis, ohne dass dies das vorliegende Urteil zu beeinflussen vermochte, zum einen durch die jüngste Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Sächsische Oberverwaltungsgericht Bautzen vom 17.02.2004 bestätigt, wonach die afghanische Zentralregierung nicht über die notwendigen Machtmittel verfügt, um ihre Bürger in ausreichendem Maße zu schützen. In weiten Teilen des Landes herrsche ein Zustand der Rechtlosigkeit. Der Einfluss der Zentralregierung sei insbesondere in den Provinzen begrenzt bzw. praktisch nicht vorhanden. Zum anderen teilt das Auswärtige Amt in seinem - für die vorliegende Entscheidung freilich unerheblichen - jüngsten Lagebericht vom 22.4.2004 mit, dass "staatliche Akteure aller drei Gewalten (...) häufig nicht in der Lage - oder aufgrund konservativer Wertvorstellungen nicht gewillt (seien) - Frauenrechte zu schützen (S. 23).

Die konkrete Gefährdungslage der Klägerin ergibt sich zum einen daraus, dass sie als allein stehende Frau und Mutter zweier nichtehelicher Kinder dem Vorwurf ausgesetzt wäre, gegen grundlegende moralische Vorstellungen der afghanischen Bevölkerung verstoßen zu haben und dass ein solcher Verstoß gegen die islamischen Sitten- und Moralvorstellungen nicht gebilligt sondern gegebenenfalls auch geahndet werden müsste. Zum anderen geriete die Klägerin im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan in eine konkrete Gefährdungssituation, weil sie nicht darauf verwiesen werden kann, den Schutz von Familienangehörigen in Anspruch zu nehmen. Sie hat bereits gegenüber dem Bundesamt überzeugend und glaubhaft dargelegt und diese Angabe in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Gericht bekräftigt, dass Familienangehörige von ihr derzeit nicht in Afghanistan leben. Vielmehr habe sich ihre Verwandtschaft insgesamt nach Pakistan begeben. Die Klägerin kann auch nicht darauf verwiesen werden, gemeinsam mit dem in Deutschland lebenden afghanischen Vater ihres zweiten nichtehelichen Kindes nach Afghanistan zurückzukehren. Der Vater dieses Kindes ist nämlich derzeit noch mit einer anderen Frau verheiratet, von der er allerdings getrennt lebt. Allein der Umstand, dass er die Vaterschaft für das zweite nichteheliche Kind der Klägerin anerkannt hat, begründet für ihn keine rechtliche Verpflichtung, gegebenenfalls mit der Klägerin nach Afghanistan zurückzukehren, um ihr dort den dringend erforderlichen Schutz bieten zu können. Es ist daher davon auszugehen, dass die Klägerin ohne jedwede Existenzmöglichkeiten in Afghanistan stünde, insbesondere dass ihr die erforderliche verwandtschaftliche Unterstützung fehlte und dass sie als alleinstehende Frau mit zwei nichtehelichen Kindern ständig gewärtig sein müsste, auf ihr Geschlecht bezogenen tätlichen Übergriffen ausgesetzt zu sein.

Ohne dass dies die vorliegende Entscheidung zu beeinflussen vermochte, wird dieser Befund durch die nach Verkündung des Urteils bekannt gewordene Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 17.02.2004 an das Sächsische OVG Bautzen bestätigt, in der u.a. auf die Notwendigkeit familiärer Hilfe für Rückkehrer verwiesen wird. Im Ergebnis ergibt sich dies auch aus dem jüngsten Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Afghanistan vom 22.04.2004 (Stand: März 2004), wonach es staatliche soziale Sicherungssysteme und auch eine Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung nicht gibt. Vielmehr übernehmen Familien und Stämme die soziale Absicherung (S. 26).

Im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen kommt auch ein Verweis auf die Hauptstadt Kabul als inländische Fluchtalternative nicht in Betracht. Denn auch dort wäre die Klägerin - trotz etwas stabilerer Sicherheitslage - einer konkreten Gefährdung von ihrer und ihrer Kinder Leib und Leben

ausgesetzt. Ohne dass dies das vorliegende Urteil zu beeinflussen vermochte, wird dieser Befund bestätigt durch die Ausführungen des Auswärtigen Amtes in seinem bereits genannten neuen Lagebericht vom 22.4.2004, demzufolge die Lage in der afghanischen Hauptstadt (nur) für frühere Bewohner Kabuls "in Teilen ausreichend sicher" sei (S. 11). Die Klägerin stammt hingegen aus Jalalabad und hat keine Beziehung zu Kabul.

Da die Klägerin die Flüchtlingseigenschaft des § 51 Abs. 1 AuslG erfüllt, bedarf es keiner Entscheidung darüber, ob in ihrer Person auch die Voraussetzungen des § 53 AuslG gegeben sind. Die Klage ist abzuweisen, soweit die Klägerin begehrt, das Bundesamt zu verpflichten, sie als asylberechtigt i.S.d. Art. 16a Abs. 1 GG anzuerkennen. Einer solchen Anerkennung steht die Drittstaatenregelung des Art. 16a Abs. 2 GG entgegen. Die Klägerin hat lediglich behauptet, aber nicht nachgewiesen, dass sie auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 VwGO und § 83 b AsylVfG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.